

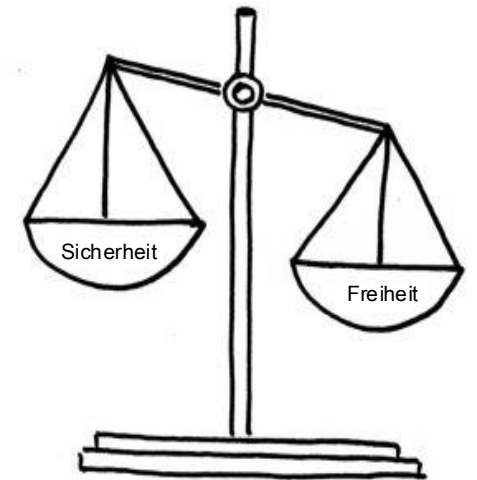


# Neues Recht zur Unterbringung in Österreich

Unfreiwillig in der Psychiatrie: Rechtlicher Rahmen  
im D-A-CH-Ländervergleich

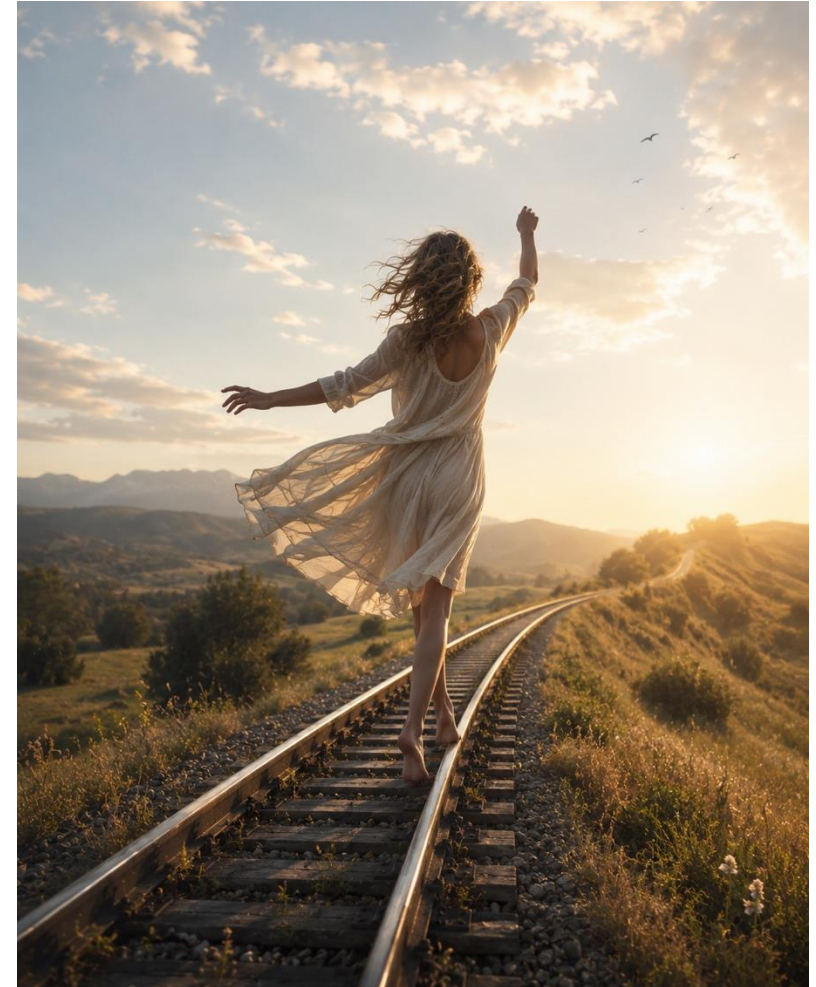


Dr. Michael Halmich LL.M.  
Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen, Wien  
Berlin, 4. Juni 2026



# Struktur im Vortrag

- Freiheit und Sicherheit: Der Staat im Interessensausgleich
- Vorgaben durch die österreichische Bundes-Verfassung
- Erlaubter Freiheitsentzug an psychisch Kranken in Österreich – rechtlicher Rahmen?
- Schwerpunkt: Unterbringung an einer Psychiatrie



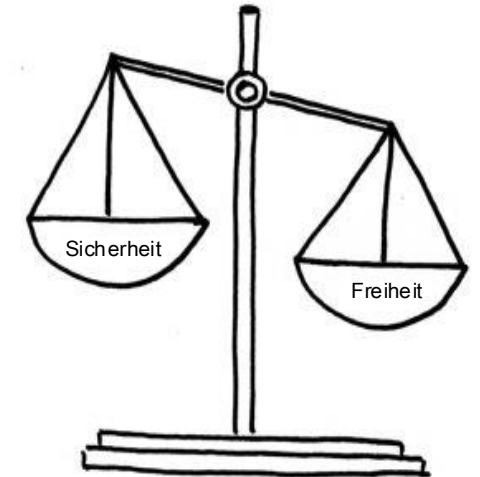
*Bild: ChatGPT zu Freiheit / Sicherheit*

# Vorgaben durch die Öst. Verfassung

≡ Republik Österreich

Art. 5 Europäische Menschenrechtskonvention (Österreich trat 1958 bei)  
Art. 1 und 2 Öst. Bundesverfassungsgesetz Schutz der persönlichen Freiheit  
Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

=> **Grundrecht auf Freiheit, Grundrecht auf Sicherheit (Eingriffsvorbehalt)**



Erlaubte Einschränkungen der Freiheit in Österreich (Auszug):

- Strafdelikt mit Urteil (Schuldstrafe; alternativ: strafrechtliche Unterbringung / Forensische Psychiatrie)
- Gefahrenquelle aufgrund ansteckender Krankheit
- **Gefährdung (sich oder andere) aufgrund einer psychischen Erkrankung**
- notwendige Erziehungsmaßnahmen bei Minderjährigen ...

# Strafrechtlicher Schutz der Freiheit

## Öst. Strafgesetzbuch

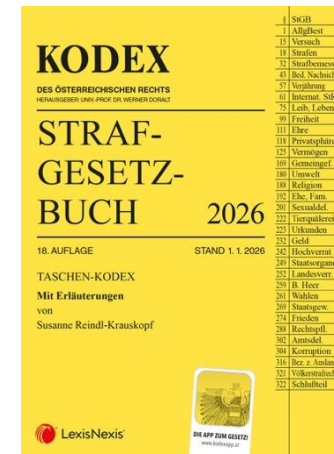
### Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

#### Freiheitsentziehung

**§ 99.** (1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

## Keine WIDERRECHTLICHKEIT

bei korrekter Anwendung von Gesetzen,  
welche einen Freiheitsentzug in Österreich erlauben.



# Welche Gesetze gibt es da?

## Unterbringungsgesetz (UbG):

Anhaltung / Freiheitsbeschränkung in der Psychiatrie (Gesundheitswesen)



## Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG):

Freiheitsbeschränkung in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, somatischen Krankenanstalten (Gesundheitswesen)



## Strafgesetzbuch (StGB):

Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (Justiz)



# Unterbringungsgesetz (UbG)

Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten  
([Unterbringungsgesetz – UbG](#))

- UbG gilt seit 1.1.1991.
- Letzte umfassende Gesetzesänderung per 1.7.2023.

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 16. September 2022	Teil I
147. Bundesgesetz: Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022 (NR: GP XXVII RV 1527 AB 1561 S. 169. BR: 11016 AB 11052 S. 944.)		

### Worum geht es?

- Gilt in Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Regelt die Anhaltung von Patient:innen in einem geschlossenen Bereich oder sonstige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit.
- Unterbringung auf / ohne Verlangen
- UbG gilt für Menschen aller Altersstufen, sohin auch für Minderjährige.



# Wozu 2023 eine UbG-Novelle?

Ausgehend von der „**Brunnenmarkt-Kommission**“ wurden Reformpläne erarbeitet.

In 25 Arbeitsgruppensitzungen zw. August 2018 und April 2019 wurden Defizite erhoben und Lösungen entwickelt.

## Ziele:

- Klärung der Aufgaben aller Involvierten
- Verbesserung der Zusammenarbeit aller Involvierten
- Rechtsklarheit im Umgang mit sensiblen Daten
- Stärkung der Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung der Pat. (ErwSchG, UN-BRK)
- Stärkere Ausrichtung der medizinischen Behandlung am Willen der Pat.
- Schaffung von Rechtsklarheit bei Fernbleiben der Pat. und bei Notwendigkeit ihrer Behandlung außerhalb der psychiatrischen Abteilung
- Adaptierung des UbG an die Bedürfnisse Minderjähriger (eigener Abschnitt)
- Behebung des Mangels an einweisenden Ärzt:innen (§-8-Ärzten, Präklinik)



REPUBLIC ÖSTERREICH  
Parlament

PARLAMENT AKTIV | PARLAMENT ERKLÄRT | WER IST WER | GEBÄUDE UND FÜHRUNGEN | SERVICE

Aktuell im Parlament  
Parlamentskorrespondenz  
Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen  
Anfragen und Beantwortungen

Start > Parlament aktiv > Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen > Nationalrat - XXVII. GP  
> Regierungsvorlagen (Gesetze) > 1527 d.B.

**Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022 – UbG-IPRG-Nov 2022 (1527 d.B.)**

[Link](#)

# Systematik im neuen UbG

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Abschnitt: Voraussetzungen der Unterbringung
- 3. Abschnitt: Unterbringung auf Verlangen
- 4. Abschnitt: Unterbringung ohne Verlangen
- 5. Abschnitt: Gerichtliche Überprüfung
- 6. Abschnitt: Aufhebung der Unterbringung
- 7. Abschnitt: Beschränkungen und Behandlungen
- 8. Abschnitt: Nachträgliche Überprüfung
- 9. Abschnitt: Datenschutz
- 10. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Unterbringung Minderjähriger
- 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Regeln für Erwachsene



# Voraussetzung für die Unterbringung

## § 3 UbG:

In einer psychiatrischen Abteilung darf nur untergebracht werden, wer

1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

**Diese Regelung ist seit 1991 unverändert. Zahlreiche Judikatur zur Klärung dieser Rechtsbegriffe!**

**Denke alternativ an das HeimAufG in Pflege- und Betreuungseinrichtungen und somatischen Krankenanstalten!**

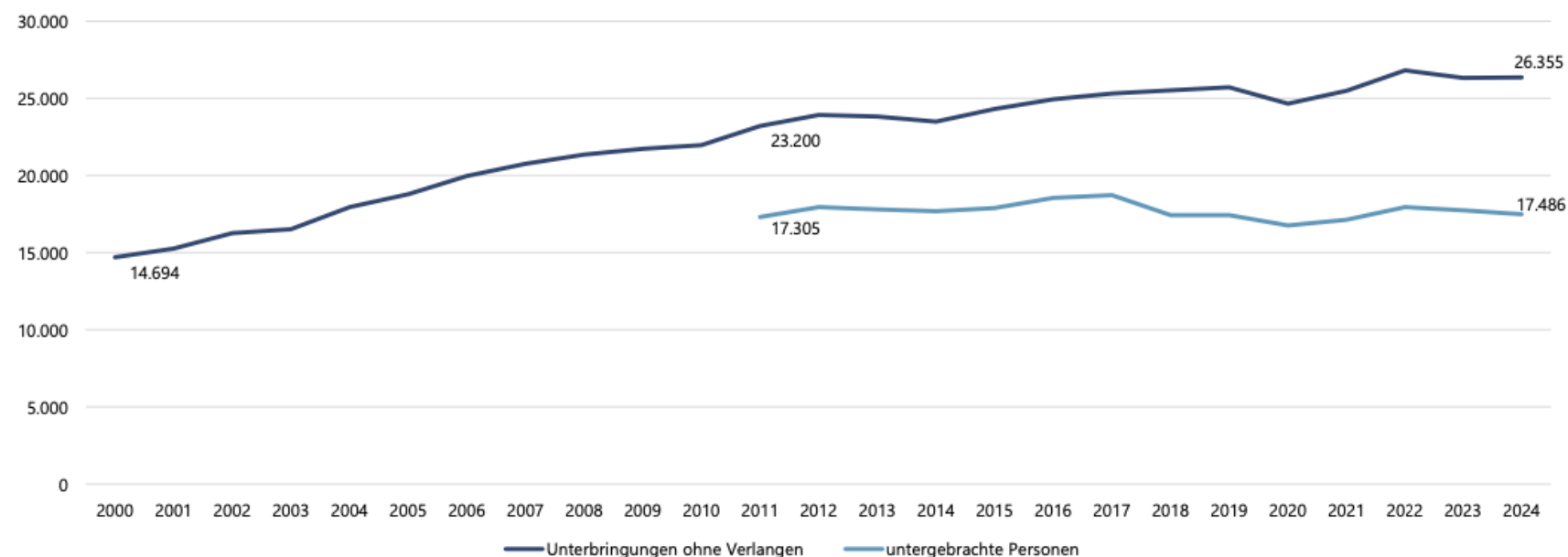
# Hintergrundinformationen

- Voraussetzung der Unterbringung ist, dass es eine Gefahrenquelle gibt, und zwar ein **durch eine psychische Krankheit geprägtes Verhalten**.
- Verhaltensweise (Symptomatik) relevant, nicht Diagnose.
- **Im Fokus**: verwirrtes, getriebenes, aggressives, delirantes, psychotisches, depressives, suizidales Verhalten
- Aufgrund dieses Verhaltens muss eine **Gefahr prognostiziert** werden können (Tun, Unterlassen).
- Die Gefahr muss sowohl ernstlich als auch erheblich sein.
- „**Ernstlich**“ ist eine Gefahr, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Diese Prognose muss auf „objektiven und konkreten Anhaltspunkten“ beruhen. Die bloße vage Möglichkeit einer Selbst- oder Fremdschädigung reicht danach nicht aus. „Aktuell“ bzw. „gegenwärtig“ muss sie aber nicht sein.
- „**Erheblich**“ ist eine Gefahr, wenn die drohende Schädigung besonders schwer ist. Das kann einerseits ein einmaliges Ereignis oder das Ergebnis von mehreren „chronisch“ aufeinander folgenden Teilschäden sein.
- Diese beiden Kriterien stehen überdies in einer Wechselbeziehung: Wenn besonders schwerwiegende Folgen drohen, genügt eine geringere Wahrscheinlichkeit und umgekehrt.

Quelle: RV zu UbG Novelle 2023

# Zahlen, Daten, Fakten für Österreich

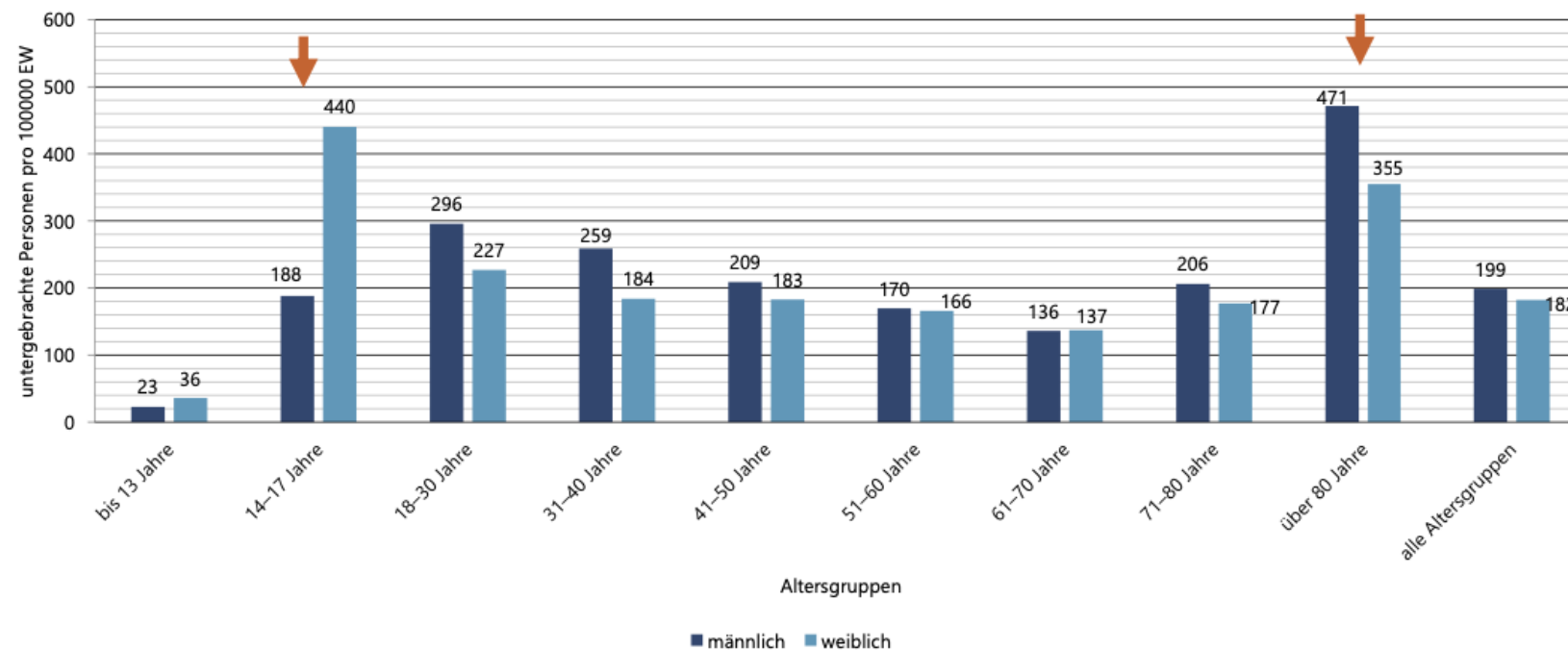
## Entwicklung der Unterbringungen ohne Verlangen (2000-2024): Fälle und untergebrachte Personen



[Link GÖG](#)  
[UbG-Monitoring](#)

# Zahlen, Daten, Fakten für Österreich

## Bevölkerungsbezogene Rate an untergebrachten Personen nach Altersgruppen und Geschlecht 2024



[Link GÖG](#)  
[UbG-Monitoring](#)

# Reihenfolge bei Unterbringungen


1. **Präklinische Verbringung**
2. **Aufnahmeuntersuchung an der Psychiatrie, Start innerklinische Unterbringung**
3. **Vollzug der Unterbringung, Rechtsschutz und Gerichtsverfahren**
4. **Aufhebung, Entlassung, Nachbereitung**



# Psychiatrie-Verbringung




## Prälinik:

- Polizei mit Bescheinigung von Amts- / Polizeiarzt
- Polizei ohne Bescheinigung  (z.B. bei Gefahr im Verzug, Empfehlung von Psychiaterin oder Notärztin)

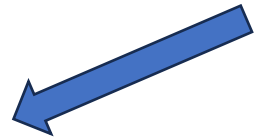
# In der Psychiatrie



- Unverzügliche Aufnahmeuntersuchung durch Fachärztin für Psychiatrie
- Bei Vorliegen der UbG-Voraussetzungen => Aufnahmepflicht / Unabweisbarkeit
- Info an Gericht, Patientenanwaltschaft, Verständigungspflicht gegenüber div. Personen
- Sicherer Ort, Behandlung, Unterstützung beim Abbau der Gefahr, Stabilisierung
- Eigene Behandlungsregeln (Pat.-Schutz) 
- Schutz der Rechte durch Gerichtskontrolle (engmaschig), kostenlose Vertretung durch Pat.-Anwalt

# Gerichtliche Überprüfung

**Erstanhörung** binnen vier Tagen ab Gerichtskennntnis von Unterbringung in der Psychiatrie.  
Entscheidung des Gerichts über vorläufige Zulässigkeit (max. 14 Tage) / Unzulässigkeit der Unterbringung.



## **Mündliche Verhandlung wieder in der Psychiatrie:**

- Unabhängige Sachverständige erstatten Gutachten schriftlich und in Verhandlung mündlich.
- Pat.-Schutz durch Pat.-Anwaltschaft.
- Entscheidung: Zulässigkeit (Frist max. 3 Monate, dann max. 6 Monate ...) oder Unzulässigkeit. Rechtsmittel?

Auch **nachträgliche Überprüfung** möglich.

Zudem Überprüfung Beschränkungen sonstiger Rechte und bei Behandlungsentscheidungen!

# Aufhebung der Unterbringung

- Die **Fachärztin** hat die Unterbringung jederzeit aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (tägliche Evaluierung bei Visite).
- Darüber hinaus kann nur das **Gericht** die Unterbringung aufheben (Unzulässigerklärung).
- Zudem Aufhebung bei **Pat.-Abwesenheit** (länger als 24h).



# Entlassungsmanagement

Auf Verlangen des Pat. ist von diesem und dem Facharzt für den Fall einer erneuten stationären Behandlung in der konkreten psychiatrischen Abteilung ein

## Behandlungsplan

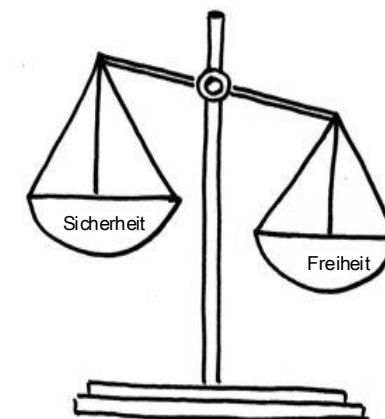
festzulegen. Dieser kann etwa

- Absprachen zu Medikamenten und deren Verabreichung,
- Hinweise, wie Beschränkungen in Krisensituationen vermieden werden können,
- Angaben zur ambulanten Behandlung sowie
- Kontaktwünsche enthalten.



# Zusammenspiel der Gesetze

- Beschränkungen der Freiheit sollten im psychiatrischen Kontext tunlichst vermieden werden.
- Wenn unbedingt nötig, strenge Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- **Bei Gefahrenquelle und von psychischer Krankheit geprägtes Verhalten: zivilrechtliche Unterbringung**
- Mit Strafrechts-Konnex: strafrechtliche Unterbringung
- Bei aktuellem Aufenthalt in Pflege- und Betreuungseinrichtung bzw. somatischer Krankenanstalt: Freiheitsbeschränkende Schutzmaßnahme vorrangig ohne Psychiatrie-Ortswechsel mit HeimAufG; unfreiwilliger Ortswechsel zur Psychiatrie jedoch ultima ratio möglich:
  - Bei aktuellem fachärztlichen Behandlungsbedarf!
  - Wenn in vorgelagerter Einrichtung fachgerechte Betreuung in der Krise nicht mehr gefahrlos möglich ist!



# Zuletzt: Exkurs zum Kindschafts- und Erwachsenenenschutzrecht

- **Kinder** unterliegen in Österreich zw. 0 und 18 Jahren dem Kindschaftsrecht. Die Obsorge regelt die Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung. Dazu zählt auch die Bestimmung des Aufenthaltsortes. Jede Entscheidung muss sich mit dem Kindeswohl decken.
- Bei Erwachsenen (ab dem 18. Geburtstag) gilt die Fiktion der vollen Entscheidungsfähigkeit.
- Erwachsene haben dann eine Vertretung, wenn sie das selbst vorsehen oder dies zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist (vier Vertretungsmodelle in Österreich seit 2018).
- Erwachsenenvertreter:in hat dann ...
  - „Kümmerungsauftrag“ für gebotene medizinische / soziale Betreuung.
  - stellvertretend der medizinischen Behandlung zuzustimmen.
  - aber keine Möglichkeit zur Anordnung eines Freiheitsentzuges oder zur unfreiwilligen Verbringung zur Psychiatrie.

## Erwachsenenschutz



ARGE Palliative Psychiatrie



WhatsApp-  
Info-Kanal



**Dr. Michael Halmich LL.M.**

österreichischer Jurist & Ethikberater, Wien

[halmich@gesundheitsrecht.at](mailto:halmich@gesundheitsrecht.at)

[www.gesundheitsrecht.at](http://www.gesundheitsrecht.at)

*(mit regelm. Newsletter!)*

